

18/A XXI.GP

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Schieder
und Genossen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz geändert wird
und ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates
(Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz geändert wird, und
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates
(Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz geändert wird, und
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates
(Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Artikel I

Das Bundes - Verfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

Artikel 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Nationalrat kann durch Beschluss oder auf Verlangen eines Drittels der
Abgeordneten Untersuchungsausschüsse einsetzen.“

Artikel II

Das Geschäftsordnungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Nationalrat hat auf Grund eines Verlangens von einem Drittel der Abgeordneten einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Dieses Verlangen hat den Bedingungen des Abs. 1 zu entsprechen.

(4) Ist bereits ein Untersuchungsausschuss gem. Abs. 3 eingesetzt, so ist ein weiteres Verlangen unzulässig.“

Der Abs. 3 (alt) erhält die Bezeichnung „5“ (neu).

2. In § 57a Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „Antrag“ die Wortfolge „oder über das Verlangen“ eingefügt.

3. § 26 Abs. 1 der Anlage zum GOG (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse lautet:

„(1) Der Untersuchungsausschuss erstattet auf Grund der durchgeführten Beweise innerhalb von 18 Monaten einen Bericht an den Nationalrat. Für die Berichterstattung sind die Vorschriften des Geschäftsordnungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

Zuweisungsvorschlag:
Geschäftsausschuss

Erläuterungen:

Mit dem gegenständlichen Antrag sollen eine verfassungsrechtliche Grundlage und geschäftsordnungsrechtliche Bestimmungen normiert werden, wonach ein Untersuchungsausschuss nicht wie bisher nur durch Mehrheitsbeschluss, sondern auch durch ein Verlangen von einem Drittel der Abgeordneten eingesetzt werden kann.

Gleichzeitig soll normiert werden, dass nur ein Untersuchungsausschuss auf Grund eines Verlangens gleichzeitig laufen kann; die Beschlussfassung von weiteren Untersuchungsausschüssen wird dadurch nicht betroffen.

Schließlich wird noch eine Frist in die Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse aufgenommen, wonach ein Untersuchungsausschuss innerhalb von 18 Monaten nach Einsetzung dem Plenum über seine Tätigkeit zu berichten hat.